Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald

„Südlicher Großer Bruch“

Vom 28. Mai 1998

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Rotenfels auf dem Gebiet der Gemeinde Sinzheim, den Gemarkungen Sinzheim und Leiberstung, Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

„Südlicher Großer Bruch“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 100 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:
Das Schutzgebiet im Gemeindewald Sinzheim liegt südlich der K 3761 bzw. L 80 zwischen Halberstung und Leiberstung und beinhaltet die Abteilungen 6, 7 und 15 (ganz) sowie 12, 13 und 14 (teilweise) des Distriktes VII „Großer Bruch“ und den nördlichen Teil der Abteilung 1 des Distriktes XII „Unterer Wald“.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt sowie seine Grenzen in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Rotenfels in Rastatt und bei der Gemeinde Sinzheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Waldökosystems in der Kinzig - Murg - Rinne mit seiner Artenvielfalt.

§ 4
Verbote

(1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen:**

   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems mit Genehmigung der höheren Forstbehörde.

5. Weiter ist es verboten:

a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

e) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(4) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die eventuell notwendigen, im folgenden abschließend aufgeführten Baumaßnahmen:

1. Ausbau der K 3761 und der L 80,
2. Neubau eines straßenparalellen Radweges südlich der K 3761 und L 80, und
3. Weiterführung der Wasser- und Stromleitungen parallel zur K 3761 zwischen der Abzweigung der L 80 und dem nach Norden verlaufenden Pfarrgraben.
4. Neubau einer Autobahnauffahrt bei Halberstung.

Andere forstgesetzliche Vorschriften (§ 9 LWaldG) bleiben unberührt.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Aufbau der künftigen Waldgesellschaften aus gebietsheimischen Baumarten;
- Erhalt der naturnahen seltenen Waldgesellschaften;
- Förderung der gebietsheimischen standortsgerechten Baumarten;
- Erhalt und Förderung der vorhandene Baumarten- und Strukturvielfalt;
- Anreicherung mit Totholz;
- Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte natürliche Verjüngung nicht aufläuft.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1998

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe — Weidenbach, Forstpräsident